

E-Bilanz: Unternehmen müssen sich anpassen

Bilanzierende Unternehmen müssen zukünftig Jahresabschlussdaten auf elektronischem Weg per Datenfernübertragung an das Finanzamt übermitteln. Bislang ist diese Verpflichtung in Papierform zu erfüllen und wird regelmäßig zusammen mit der Einreichung der Steuererklärungen erledigt. Dirk Beil, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Kanzlei HLB Dr. Schuhmacher & Partner GmbH aus Münster, fasst für Wirtschaft aktuell die Hintergründe der sogenannten E-Bilanz zusammen und beschreibt, was auf die Unternehmen zukommt.

Rechtsgrundlagen

Basis für die neuen Anforderungen ist eine bereits 2008 mit dem sogenannten Steuerbürokratieabbaugesetz in § 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgenommene, bislang aber weitgehend unbeachtete Regelung. Das Bundesfinanzministerium hat im September 2010 dazu einen Entwurf veröffentlicht, in dem unter anderem der Mindestumfang der zu übermittelnden Datensätze und dabei einzuhaltende Schemata festgelegt sind. Das Gesetz sieht eine Härtefallregelung vor: Die Finanzämter können auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichten, wenn die Verpflichtung dazu eine unbillige Härte im Sinne einer wirtschaftlichen oder persönlichen Unzumutbarkeit für ein Unternehmen darstellt. Erfahrungsgemäß werden die Finanzämter hohe Hürden für die Anwendbarkeit der Härtefallregelung schaffen, sodass diese tatsächlich nur in Ausnahmefällen angewendet wird. Gar nicht erst von der Verpflichtung betroffen sind Unternehmen, die aufgrund entsprechender Vereinfachungsregelungen an Stelle einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung eine so genannte Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) anfertigen. In diesen Fällen bleibt es bei der Papierform.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Ursprünglich sollte die Vorschrift bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr, also im Regelfall bereits für den Jahresabschluss 2011, ansonsten für den Jahresabschluss 2010/2011 gelten. Das Bundesfinanzministerium hat jedoch kürzlich den Entwurf einer Verordnung zur Verschiebung des Anwendungszeitpunktes um ein Jahr nach hinten vorgelegt.

Anforderungen

Neben der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) müssen die betroffenen Unternehmen in Abhängigkeit von ihrer Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) und dem Aufbau der GuV (Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren) weitere Datensätze erbringen. Die entsprechenden Schemata orientieren sich an den handelsrechtlichen Erfordernissen für Bilanz und GuV, gehen aber durch umfangreiche Differenzierungen und Ergänzungen deutlich darüber hinaus. Als allein zulässiges Übermittlungsformat wurde XBRL (eXtensible Business Reporting Language) festgelegt.



Dirk Beil
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner
HLB Dr. Schumacher & Partner

Konsequenzen

Da die umfassenden Mindestangaben deutlich über die handelsrechtlichen Erfordernisse hinausgehen, werden mitunter nicht alle erforderlichen Informationen in den aktuellen Buchhaltungssystemen der Unternehmen verfügbar sein. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Ausweitung der Gliederungstiefe zum Teil durchgreifende Anpassungen in den Buchhaltungssystemen der betroffenen Unternehmen notwendig sein werden. Zum Beispiel sind Änderungen von Kontenrahmen zur Berücksichtigung neuer Musspositionen bereits bei der buchhalterischen Erfassung von Geschäftsvorfällen zu erwarten. In der Folge sind Änderungen von Bilanzierungsrichtlinien und Buchungsanweisungen sowie erforderliche Eingriffe in bestehende prozessuale Abläufe des Unternehmens denkbar.

Fazit

Die Umsetzung der dargestellten Anforderungen bedeutet in der Praxis regelmäßig einen enormen Zeitaufwand für Unternehmer, Mitarbeiter und EDV-Dienstleister sowie nicht zuletzt für den Steuerberater. Zudem wird es erforderlich sein, bereits mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2012 die notwendigen Daten und Informationen in geeigneter, aufbereiteter Form zu sammeln und vorzuhalten, nicht erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Deshalb empfiehlt es sich, trotz der Verschiebung des Anwendungszeitpunktes, zur Vermeidung unnötigen Zeitdrucks, die erforderlichen Schritte nicht zu lange hinauszuzögern, sondern besser zeitnah in Angriff zu nehmen.

Dirk Beil

Büro- und Gewerbebau



- * Innovativ!
- * Kostengünstig!
- * Termingerech!
- * Schlüsselfertig!

Moderne Architektur, schlüsselfertig zum vereinbarten Festpreis, unter Berücksichtigung der Umwelt, der Verarbeitungs- und Verlegerichtlinien, als wirtschaftlich optimalste Lösung. Das qualifizierte Börsting-Team sorgt immer dafür, dass Ihre Wünsche perfekt berücksichtigt werden. Bei Büro- und Geschäftshausbauten, Schulungszentren und Dienstleistungsgebäuden, SB-Märkten und Präsentationsaufgaben. Nehmen Sie uns beim Wort.

Börsting Büro- und Gewerbebau GmbH

Boumannstraße 10 · 46325 Borken
Telefon (0 28 61) 9 09 91-0
Telefax (0 28 61) 9 09 91-40
E-Mail: info@boersting-gewerbebau.de
www.boersting-gewerbebau.de

BÖRSTING